

werdende Abänderungen der für das Königreich Bayern geltenden Militärstrafgerichtsordnung beschloffen und verordnen, was folgt:

### I. Abschnitt.

Abänderungen der Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869 in der durch das Gesetz vom 28. April 1872 hergestellten Fassung.

#### Artikel 1.

Artikel 1 Ziffer 1 soll lauten:

„1) die nach dem Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich strafbaren Handlungen — militärische Verbrechen und Vergehen — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetzbuche;“

#### Artikel 2.

Artikel 2 Absatz 3 soll lauten:

„Wurde indessen durch eine der in Absatz 2 bezeichneten Handlungen zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt oder eine solche Handlung in einem der in Artikel 12 Absatz 1 bezeichneten militärischen Räume verübt, so steht die Straftatbestimmung den Militärgerichten zu.“

#### Artikel 3.

Artikel 6 soll lauten:

„Ausnahmsweise sind der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen:

- 1) Ausländische Officiere, welche zu den kriegsführenden bayerischen Truppen zugelassen sind, wenn der Kaiser nicht besondere Be-

stimmung getroffen hat (§. 157 des deutschen Militärstrafgesetzbuches);

- 2) das Gefolge der in Ziffer 1 bezeichneten Officiere;
- 3) während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei den kriegsführenden bayerischen Truppen befinden, oder sonst sich bei denselben aufhalten, oder ihnen folgen (§. 155 des deutschen Militärstrafgesetzbuches);
- 4) die feindlichen Kriegsgefangenen, welche sich in der Gewalt der bayerischen Truppen oder Militärbehörden befinden (§. 158 des deutschen Militärstrafgesetzbuches); — die unter Ziffer 1—4 Benannten sowohl hinsichtlich militärischer als gemeiner Delikte —;
- 5) Ausländer oder Deutsche, welche während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges eine der in den §§. 57—59 und 134 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgesehenen Handlungen auf dem Kriegsschauplatze, oder eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde verüben (§§. 160 und 161 des deutschen Militär-